

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Januar 2021

Jahrgang 2021, Nr. 6

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
20 Hinweis auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford über die Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Personennahverkehrs	18	30 Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Porta Westfalica am 13.09.2020	25
21 Bekanntgabe nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	18	31 Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica vom 13.09.2020 und der Stichwahl vom 27.09.2020	26
22 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	20	32 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz der Stadt Porta Westfalica	26
23 Öffentliche Zustellung von Bescheiden	20	33 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica	27
24 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	20	34 Widmung der Straße „Dr.-Martin-Luther-Straße“ der Stadt Porta Westfalica	27
25 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	20	35 Widmung der Straße „Lohbrink“ der Stadt Porta Westfalica	28
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		36 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Feuerwehrgerätehaus Hausberge/Lohfeld“ der Stadt Porta Westfalica	28
26 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	20	37 122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausberge/Lohfeld“ in Porta Westfalica Hausberge der Stadt Porta Westfalica	29
27 Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	22	C. Sonstige Bekanntmachungen	
28 Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen	23	38 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck	30
29 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz der Stadt Lübbecke	25	39 Verbandsversammlung am 17.02.2021 des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	31

20

Bekanntmachung **Hinweisbekanntmachung**

auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford über die Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Personennahverkehrs.

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) von 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 218b) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 09./16./30.11.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 205. Jahrgang, Nr. 52, am 21.12.2020 veröffentlicht worden ist.

Minden, den 18.01.2021

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
Anna Katharina Bölling

21

Bekanntmachung **gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des** **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** **in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Minden-Lübbecke hat als Untere Umweltschutzbehörde der enercity Erneuerbare Nordwest GmbH, Staulinie 14-15, 26122 Oldenburg mit Datum vom 03.08.2017 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Gamesa G132 in 32351 Stemwede auf dem Grundstück Gemarkung: Drohne, Flur: 5, Flurstück: 36, Gemarkung: Haltem, Flur: 13, Flurstück(e): 41, 66, 71, 91, erteilt.

Aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sowie eines zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der enercity Erneuerbare Northwest GmbH getroffenen Vergleichs, wurde mit Datum vom 19.01.2021 ein Nachtragsbescheid erlassen.

A. Auszug aus dem Nachtragsbescheid

Der verfügende Teil des erlassenen Nachtragsbescheides lautet:

[Zitatbeginn]

„I. Tenor

Auf Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichts Minden vom 23.12.2020 Az.: 11 K 7762/17 und dem zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der enercity Erneuerbare Northwest GmbH getroffenen Vergleichs vom 09.12.2020 wird in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW unter Bezugnahme auf den Genehmigungsbescheid vom 03.08.2017, Az: 770.0009/16/1.6.2 auf der Basis der dort aufgeführten Rechtsgrundlagen folgender

BESCHEID

erteilt:

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte

Errichtung und Inbetriebnahme von fünf Windenergieanlagen nach § 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG mit einer Nennleistung von je 5,0 MW

darf gegenüber dem in Bezug genommenen o.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Standort:	32351 Stemwede
Gemarkung:	Drohne, WEA 04: Flur 5, Flurstück 36
	Gemarkung: Haldem, WEA 06: Flur 13, Flurstück 41 WEA 07: Flur 13, Flurstück 66 WEA 08: Flur 13, Flurstück 71 WEA 10: Flur 13, Flurstück 91“

[Zitatende]

Dieser Nachtragsbescheid enthält ausschließlich Abänderungen von Nebenbestimmungen, die mit dem Genehmigungsbescheid vom 03.08.2017 ausgesprochen worden waren.

B. Öffentliche Auslegung

Dieser Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, von Freitag, 29.01.2021 (erster Tag) bis zum Freitag, 12.02.2021 (letzter Tag) bei

1. der Gemeinde Stemwede - Fachbereich **Bau und Planung** -, Buchhofstraße 13 in 32351 Stemwede während der Dienststunden
sowie
2. bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - **Bürgerbüro** - Portastr. 13, 32423 Minden während der Dienststunden

aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Nachtragsbescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Minden-Lübbecke unter der Telefon-Nr. 0571 807-0 oder bei der Gemeinde Stemwede unter der Telefon-Nr. 05745 78899-0 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle im Kreishaus Minden-Lübbecke auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Minden, den 19.01.2021
Az.: 770.0001/16/1.6.2-NT

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

22

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

23

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

24

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

25

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 7	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021
Nr. 8	Redaktionsschluss	11.02.2021	Ausgabe	18.02.2021
Nr. 9	Redaktionsschluss	04.03.2021	Ausgabe	11.03.2021
Nr. 10	Redaktionsschluss	18.03.2021	Ausgabe	25.03.2021

26

Bekanntmachung

a) Einleitung des Verfahrens zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen - Denios

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

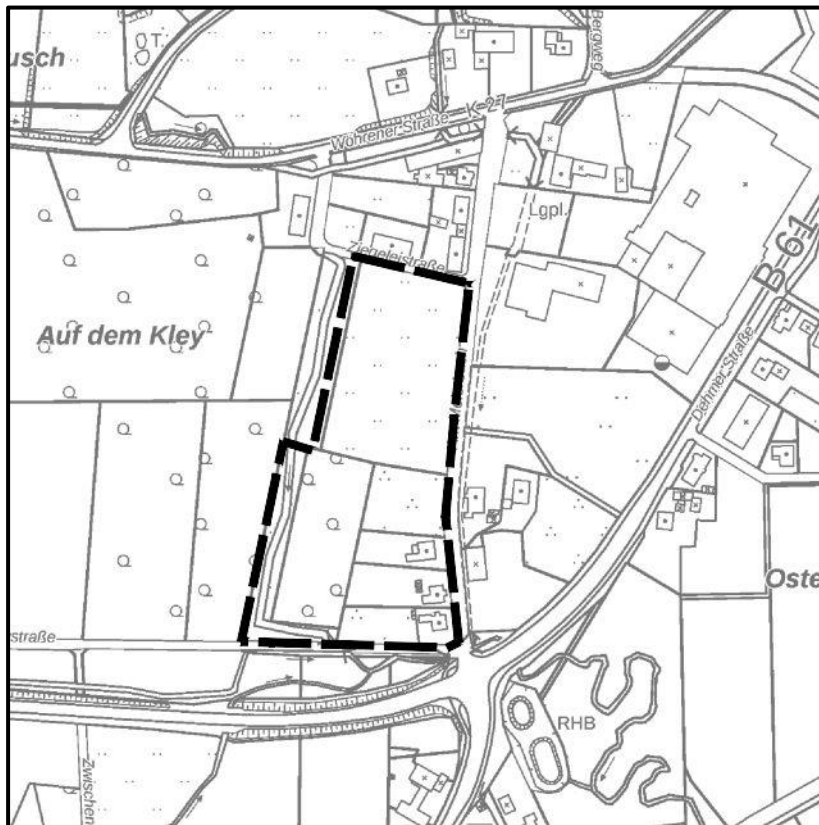
a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Der Vorentwurf zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen für die Fa. Denios im Bereich der Kleystraße und der Straße Am Meierbach im Stadtteil Dehme wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel ist die Darstellung einer Gewerbefläche angrenzend an eine bestehende Gewerbefläche zur Standortsicherung des Betriebes Denios in Rehme.“

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 57. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

Der Einleitungsbeschluss der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 07.10.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

15.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 07.10.2020 zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss des Rates zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 07.10.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 15.01.2021
Az.: 61.2 57. Änderung FNP

Bökenkröger
(Bürgermeister)

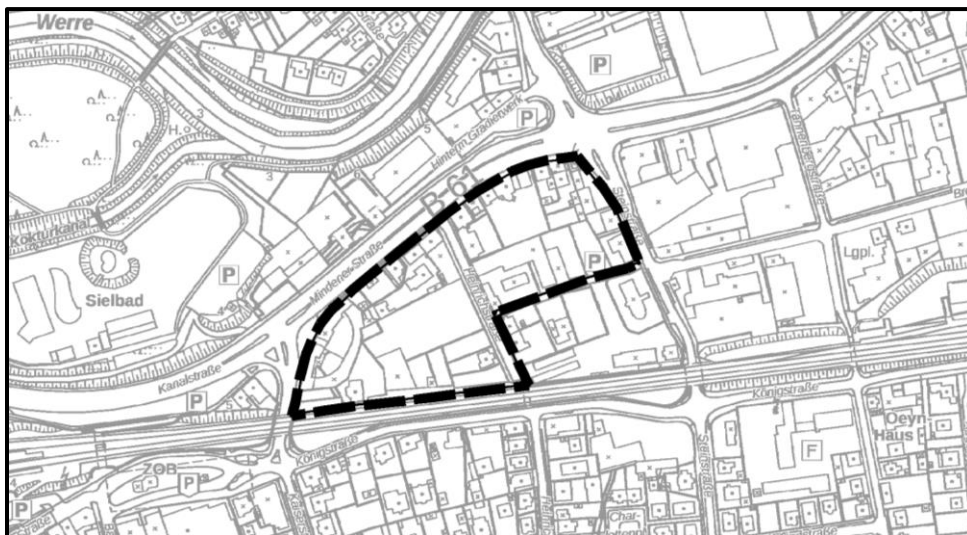
27

Bekanntmachung **über die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes** **der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Herforder Straße“, „Mindener Straße“ und „Steinstraße“ im Stadtteil Bad Oeynhausen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 43. Änderung Flächennutzungsplan

Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur verbrauchernahen Versorgung.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Feststellungsbeschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 06.01.2021, Az.: 35.02.01.600-005/2020-003 hat die Bezirksregierung Detmold die 43. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag

(Leisner)

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden. Ferner kann die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 43. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 06.01.2021, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Stadt Bad Oeynhausen, den 19.01.2021
Az.: 61.2 43. Änderung FNP

Lars Bökenkröger
(Bürgermeister)

28

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

Im Laufe des durchgeführten Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und nach erfolgter Abwägung wie folgt beschlossen:

a.)

Beratung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) vorgebracht wurden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) eingegangenen Anregungen werden im Einzelnen zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

Die Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die **Anlage 1** sind der **Druckvorlage VO/19/1550** zu entnehmen.

b.)

Beratung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) abgegebenen Stellungnahmen werden im Einzelnen zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

c.)

Kenntnisnahme Durchführungsvertrag

Der mit dem Vorhabenträger, der EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH, gem. § 12 Abs. 1 BauGB vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB abzuschließenden Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen.

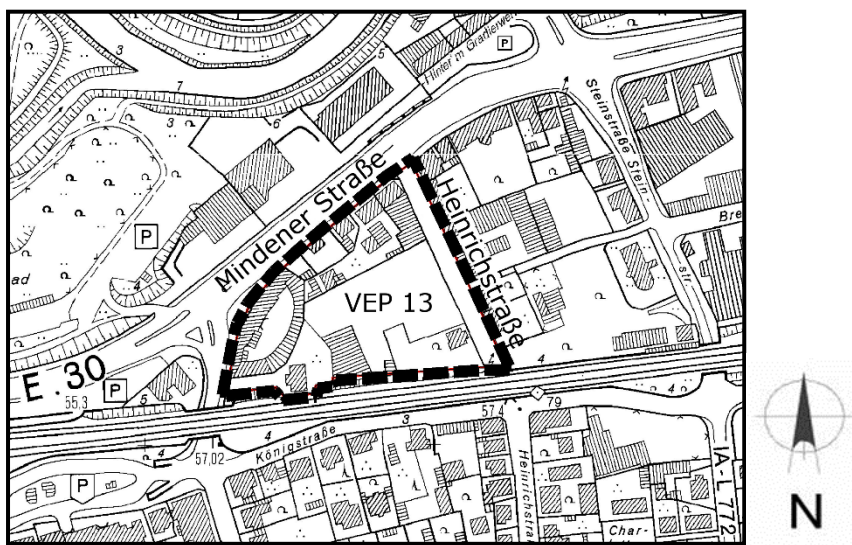
d.)

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 schafft die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers auf den Flächen zwischen der „Mindener Straße“, der „Heinrichstraße“ und dem Bahndamm der Nordbahn.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 13, Grundlage DGK

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB und die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 07.10.2020 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 07.10.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Bad Oeynhausen, den 19.01.2021
Az.: 61.2 Pe

(Lars Bökenkröger)
Bürgermeister

29

Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Lübbecke als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)
3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG).
4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)
5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 BMG)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Lübbecke im Rathaus, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Vordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter <http://www.luebbecke.de/Rathaus/Was-erledige-ich-wo-> erhältlich.

Lübbecke, den 18.01.2021

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

30

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Porta Westfalica vom 13.09.2020

1. Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat einstimmig bei 2 Enthaltungen in seiner Sitzung am 14.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 03.12.2020 festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c) Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegt und die Wahl der Vertretung der Stadt Porta Westfalica vom 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

2. Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.
3. Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz.

Porta Westfalica, 12.01.2021

Dr. Sonja Gerlach
Wahlleiterin

31

**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin
der Stadt Porta Westfalica vom 13.09.2020
und der Stichwahl vom 27.09.2020**

1. Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat einstimmig in seiner Sitzung am 14.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 03.12.2020 festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c) Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegt und die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica vom 13.09.2020 und die Stichwahl vom 27.09.2020 gemäß § 46 b i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 46 b i. V. m. § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.
3. Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz.

Porta Westfalica, 12.01.2021

Stefan Mohme
stellv. Wahlleiter

32

**Bekanntmachung
Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Porta Westfalica als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. **Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
2. **Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
3. **Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
4. **Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
5. **Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica im Rathaus II, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Antragsvordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter http://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Meldeangelegenheiten/Antrag%20%C3%9CSP.PW.pdf eingestellt.

Porta Westfalica, den 28.01.2021

Stadt Porta Westfalica
Die Bürgermeisterin
Bürgeramt

Bekanntmachung
6. Änderungssatzung vom 14.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014

Aufgrund

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung, §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) in der aktuell geltenden Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Reinigungsklassen der nachfolgenden Straße wird wie aufgeführt geändert:
 Unterm Willem (ausgenommen Wendeschleife) W4 und S3
2. Folgende Straße wird neu in die Straßenreinigungssatzung aufgenommen:
 Dr. Martin Luther Straße W4 und S3
3. Folgende in der Satzung bereits aufgeführten Straßen werden um Teilstücke ergänzt:
 Gustav-Pinkus-Straße W4 und S3 (Teilstück, Gemarkung Hausberge, Flur 4, Flurstück 1105)
 Pestalozzistraße W4 und S3 (Teilstücke, Gemarkung Möllbergen, Flur 6, Flurstücke 357 und 360)

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am 29.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 14.01.2021

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung der Straße „Dr.-Martin-Luther-Straße“

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 14.12.2020 wird die Straße „Dr.-Martin-Luther-Straße“ (Gemarkung Holzhausen I, Flur 2, Flurstück 316) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindegliederungsstraße ohne Widmungsbeschränkung (1558 qm) sowie ein Teilstück als Fußweg (104 qm) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 14.01.2021

Stadt Porta Westfalica
Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung der Straße „Lohbrink“**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 14.12.2020 wird die Straße „Lohbrink“ (Gemarkung Holtrup, Flur 4, Flurstücke 170 und 199) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

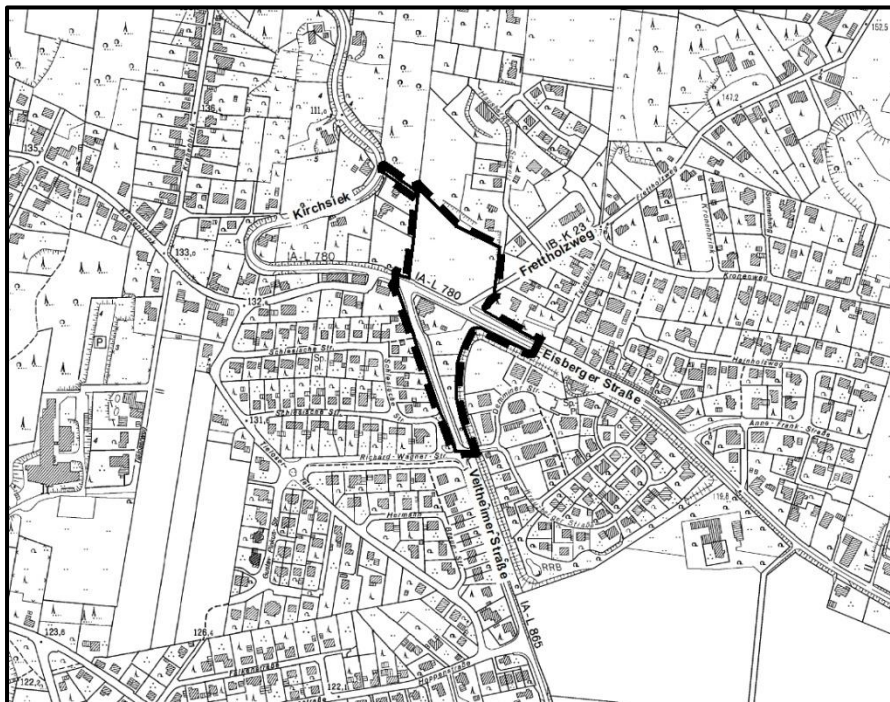
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 14.01.2021

Stadt Porta Westfalica
Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Feuerwehrgerätehaus Hausberge/Lohfeld“
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 95 „Feuerwehrgerätehaus Hausberge/Lohfeld“** aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und eines Rad- und Fußweges sowie die Umlegung der Einmündung Veltheimer Straße (L865) auf die Eisberger Straße (L780) und Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Hausberge, Flur 2 und Flur 3 sowie Gemarkung Lohfeld, Flur 1.



Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit **vom 08.02. bis 12.03.2021** in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, während der Dienststunden informieren, und zwar

montags
dienstags
mittwochs
donnerstags
freitags

von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
geschlossen
von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
von 8.30 bis 13.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Email: gunnar.boldt@portawestfalica.de; Tel: 0571/791-322).

Außerhalb dieser Zeiten ist auch eine individuelle Terminvereinbarung möglich. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während dieser Zeit können Äußerungen z.B. schriftlich, per Email oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 22.01.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

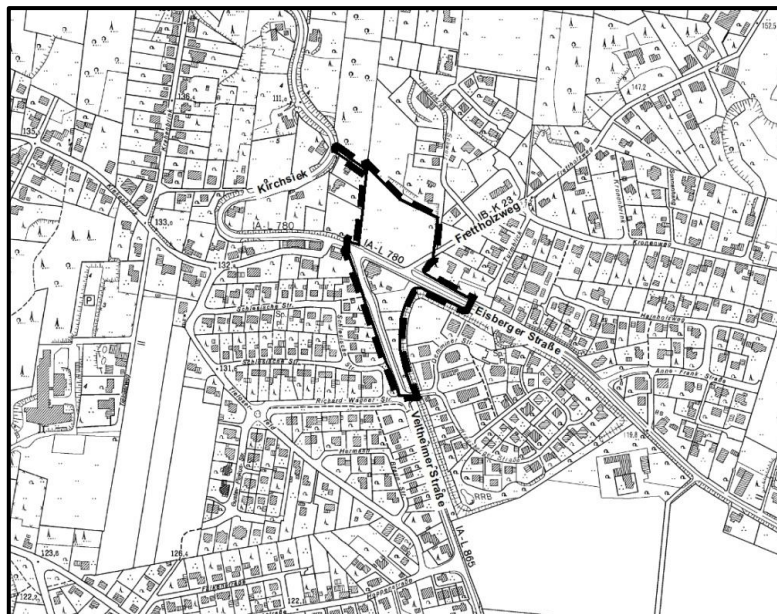
37

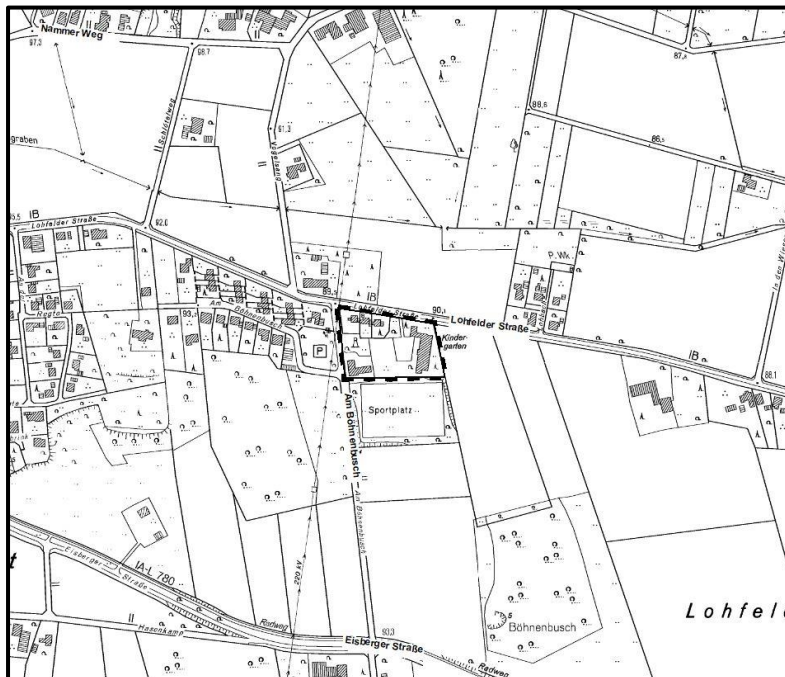
Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bzgl. der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausberge/Lohfeld“ in PW-Hausberge gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, das Verfahren für die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausberge/Lohfeld“ einzuleiten.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und die Umlegung einer Verkehrsfläche in der Gemarkung Hausberge, Flur 2 und 3 sowie Gemarkung Lohfeld Flur 1. Außerdem soll die Darstellung Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Lohfeld, Flur 3 zurückgenommen werden.





Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 08.02. bis 12.03.2021 in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Email: gunnar.boldt@portawestfalica.de; Tel: 0571/791-322).

Außerhalb dieser Zeiten ist auch eine individuelle Terminvereinbarung möglich. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren“ einsehbar.

Porta Westfalica, 22.01.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

38

Bekanntmachung **des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck**

Die WRG Audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, hat nach erfolgter Prüfung dem Wasserbeschaffungsverband Gehlenbeck für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie für den Lagebericht am 09. Juli 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 am 14.12.2020 festgestellt und dem Vorstand vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Ein Jahresgewinn bzw. -verlust hat sich nicht ergeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 können im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Lübbecke GmbH, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, eingesehen werden.

Lübbecke, den 12.01.2021

Der Verbandsvorsteher
Haberbosch
Bürgermeister

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des**Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica****am Mittwoch, dem 17. Februar 2021, 17.00 Uhr**

Sitzungsort:
Wandelhalle im Kurpark von Bad Oeynhausen
32545 Bad Oeynhausen

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung
2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Organisationsangelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes
 - a) Wahl des Schriftführers
 - b) Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen
5. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica
 - a) Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates
 - b) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
 - c) Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates
 - d) Wahl des Beanstandungsbeamten und des stellvertretenden Beanstandungsbeamten
6. Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL) gemäß § 5 Absatz 2a der Satzung des SVWL
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Keine Tagesordnungspunkte

Bad Oeynhausen, den 6. Januar 2021

Lars Bökenkröger
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen